

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

ZVK

Information zum Geschäftsbereich Zusatzversorgung

über die Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) und deren Höhe.

Stand: 1. Januar 2018

1. Die ZVK ist eine gemeinsame Einrichtung folgender Tarifvertragsparteien:

ARBEITGEBERSEITE

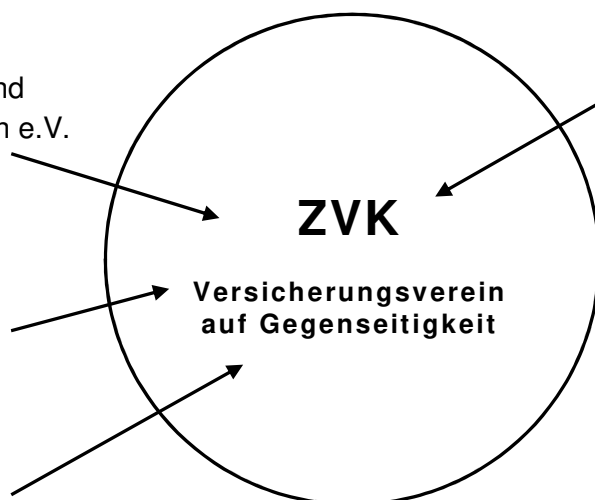
Bayerischer Industrieverband
Baustoffe, Steine und Erden e.V.

Verband Baugewerblicher
Unternehmer Bayerns e.V.

Bayerischer
Ziegelindustrieverband e.V.

ARBEITNEHMERSEITE

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Die Kasse hat ihren Geschäftsbetrieb am 01.10.1970 aufgenommen.

Die Beiträge für die Zusatzversorgung werden ausschließlich von den Arbeitgebern aufgebracht. Bei gewerblichen Arbeitnehmern pauschal in einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme, bei Angestellten in einem festen Monatssatz.

Die Beiträge werden für die Gesamtheit aller Leistungsberechtigten verwendet (sog. Solidargemeinschaft).

2. Die Leistungspflicht der Kasse tritt ein, wenn

- a) ein versicherter Arbeitnehmer die Wartezeiten erfüllt hat und
- b) ein Rentenbescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers vorliegt.

3. Die **Mindestwartezeit** beträgt 240 Monate. Davon müssen wenigstens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor dem Rentenbeginn liegen. Auf diese 60 Monate können Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit bis zu 30 Monaten angerechnet werden.

4. Als Wartezeiten gelten alle Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten, die ein gewerblicher Arbeitnehmer oder Angestellter in Betrieben abgeleistet hat, die vom räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweils gültigen Tarifvertrags sowie der Kassensatzung erfasst werden.

Vom **persönlichen** Geltungsbereich werden alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und alle Auszubildenden erfasst. Ausgenommen sind lediglich Personen, die entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz eine leitende Funktion ausüben und gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte, die unterhalb der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden, wobei hier § 8 SGB IV in seiner jeweils gültigen Fassung gilt.

Der **räumliche** Geltungsbereich umfasst das Land Bayern.

Der **fachliche** Geltungsbereich umfasst die Betriebe der Steine- und Erden-Industrie, der Ziegelindustrie und des Betonsteinhandwerks (siehe jeweils gültigen Tarifvertrag § 1 Abs. 3 sowie Kassensatzung).

Außerdem können die Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der ZVK des Baugewerbes, der ZVK des Dachdeckerhandwerks, der ZVK des Maler- und Lackiererhandwerks, der ZVK des Gerüstbaugewerbes und der ZVK des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks erfasst werden, bis zu einer Dauer von maximal 180 Monaten berücksichtigt werden.

Für die Anrechnung dieser Zeiten müssen vom Versicherten mindestens 60 Monate Wartezeit in unserem Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Ab Einführung der Beitragspflicht (der Stichtag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks ist der 01.10.1970; für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie der 01.01.1974; für alle Angestellten der 01.01.1977) können Tätigkeitszeiten nur dann als Wartezeiten anerkannt werden, wenn sie durch eine Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarte belegt sind.

Grundsätzlich nicht anerkannt werden Wehr- und Kriegsdienstzeiten. Die Bundeswehrdienstzeit kann als Wartezeit berücksichtigt werden, sofern Beiträge an unsere Kasse entrichtet wurden.

5. Die ZVK zahlt Beihilfen zur Regelaltersrente, zur Altersrente für langjährig/besonders langjährig Versicherte, zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen, zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, zur Altersrente für Frauen, zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie zur Unfallrente (Arbeitsunfall oder anerkannte Berufskrankheit), wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % vorliegt. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Art der Sozialversicherungsrente und der Dauer der nachgewiesenen Wartezeit.

Die nachstehende Tabelle (Leistungsschema ab 01.01.2012) zeigt die monatliche Höhe der Rentenbeihilfe (Grundbeihilfe und Ergänzungsbeihilfen) bei Eintritt des Rentenfalles.

Beihilfe zur Regelaltersrente / Altersrente ab 65. Lebensjahr , Altersrente für langjährig/besonders langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen						
	Wartezeit	Grundbeihilfe	+	Ergänzungsbeihilfen	=	monatliche Beihilfe
bis zu	240 Monaten	€ 34,63	+	€ 27,24	=	€ 61,87
ab	240 Monaten	€ 34,63	+	€ 29,79	=	€ 64,42
ab	330 Monaten	€ 34,63	+	€ 32,35	=	€ 66,98
ab	440 Monaten	€ 34,63	+	€ 40,02	=	€ 74,65

Beihilfe zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, Altersrente für Frauen, zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Unfallrenten						
	Wartezeit	Grundbeihilfe	+	Ergänzungsbeihilfen	=	monatliche Beihilfe
bis zu	240 Monaten	€ 25,94	+	€ 25,70	=	€ 51,64
ab	240 Monaten	€ 25,94	+	€ 28,25	=	€ 54,19
ab	330 Monaten	€ 25,94	+	€ 30,81	=	€ 56,75
ab	440 Monaten	€ 25,94	+	€ 38,48	=	€ 64,42

Die Zahlung der Ergänzungsbeihilfen ist von der Erwirtschaftung ausreichender Überschüsse bzw. der Beitragszahlung der Arbeitgeber abhängig.

6. Folgende Sonderregelungen sind gültig:

a) Berufsuntauglichkeit

Scheidet ein Versicherter nachweislich aus gesundheitlichen Gründen aus dem Geltungsbereich aus und hat er die Wartezeit erfüllt, ohne aber einen Rentenanspruch zu begründen, so kann er die Anwartschaft auf eine spätere Beihilfeleistung aufrechterhalten. In diesem Fall wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Bitte bedenken Sie, dass es bei einer späteren Antragstellung äußerst schwierig sein kann, die nach unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachweis der Berufsuntauglichkeit erforderliche Bestätigung beizubringen.

b) Arbeits- oder Wegeunfall bzw. Berufskrankheit

Ist das Ausscheiden auf einen Arbeits- oder Wegeunfall im Geltungsbereich mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. zurückzuführen, so ist der Bescheid der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen. In diesem Fall kann auf den Nachweis der Wartezeit verzichtet werden. Entsprechendes gilt bei anerkannten Berufskrankheiten.

c) Unverfallbarkeitsregelung

Ein Anspruch auf einen unverfallbaren Teil der Kassenleistungen besteht bei einem Versicherten, wenn er nach dem für die Berechnung maßgeblichen Stichtag aus dem Geltungsbereich der Kasse ausscheidet (bei gewerblichen Arbeitnehmer: 21.12.1974 / bei Angestellten: 31.12.1979) und folgende Kriterien erfüllt:

Zeitpunkt des Ausscheidens	Lebensalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens	Anzahl Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Betrieb (Unternehmen)
bis 31.12.2005	35 Jahre	10 Jahre
ab 01.01.2006	30 Jahre	5 Jahre
ab 01.01.2014	25 Jahre	5 Jahre
ab 01.01.2021	21 Jahre	3 Jahre

Die Höhe der unverfallbaren Teilbeihilfe beträgt bei einer Wartezeit von

- 3 Jahren - 3 % der Leistungen,
- 5 Jahren - 5 % der Leistungen,
- 10 Jahren - 15 % der Leistungen,
- 15 Jahren - 25 % der Leistungen,
- 20 Jahren - 40 % der Leistungen,
- 25 Jahren - 55 % der Leistungen,
- 30 Jahren - 70 % der Leistungen,
- 35 Jahren - 80 % der Leistungen.

Berechnungsgrundlage sind die Leistungen gemäß der Tabelle aus Abschnitt 5.

Übersteigt der nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellte Monatsbetrag der Beihilfeleistungen nicht 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, so ist die Kasse berechtigt, bis zur Leistungsgruppe von 15 %, anstelle der laufenden Zahlungen eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten (Abfindung). Die Höhe der gesamten Einmalzahlung wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt. Mit der Einmalzahlung erlischt der Anspruch auf laufende Leistungen nach den ZVK-Tarifverträgen. Eine Abfindung von Anwartschaften auf Beihilfeleistungen ist ausgeschlossen.

d) Ausscheiden ohne Anspruch

Bei Ausscheiden aus dem Geltungsbereich - gleich aus welchen Gründen - und Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches der ZVK gibt es - sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind - keinerlei Abfindung oder Rückzahlung der ausschließlich von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge.

7. Bei Sterbefällen, die bis zum 31.08.2011 eingetreten sind, gewährt die ZVK ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von maximal € 383,47 (bestehend aus Grundbeihilfe € 255,65 und Ergänzungsbeihilfe € 127,82). Anspruchsberechtigt ist die Witwe/der Witwer bzw. der in § 56 SGB I bezeichnete Personenkreis. § 56 SGB I bezeichnet als anspruchsberechtigt nacheinander Ehegatten, Kinder, Eltern und Haushaltsführer. Hat der verstorbene Versicherte lediglich die Voraussetzungen für unverfallbare Ansprüche erworben, so wird das Sterbegeld entsprechend gekürzt. Witwen-/Witwerrentenbeihilfen werden nicht gezahlt.
8. Das zur Beantragung von Kassenleistungen erforderliche Formular kann zum gegebenen Zeitpunkt bei der Kasse angefordert werden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie mit den nötigen Unterlagen versehen bei der Kasse einzureichen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer telefonisch oder schriftlich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die örtlichen Geschäftsstellen der Tarifvertragsparteien wenden (siehe Grafik Titelseite). Sie erhalten auch dort fachkundige Unterstützung.

Zusatzversorgungskasse
der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse
- Leistungsabteilung –

Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München
Telefon: 089/54 43 30-20 bis 22
Fax: 089/54 43 30-19
E-Mail: beihilfe@zvk-bayern.de